

## Zu den Vorschlägen des Vorstands für Satzungsänderungen

Liebe Genossinnen und Genossen, in den vergangenen Wochen hat sich eine Satzungskommission des Vorstands mit der Überarbeitung unserer Satzung befasst. Den Auftrag dafür hatte der Vorstand von der Generalversammlung im Juni 2025 erhalten.

Es ging hierbei nicht darum, unser Regelwerk – das unter anderem die Formalien des Beitritts, die Zuständigkeiten der Gremien und die Rechte der Mitglieder regelt – gänzlich umzuschreiben oder neu zu erfinden. Wir verfügen über eine Satzung, die über die Jahre verlässlich funktioniert hat und uns in strittigen Fragen stets Antwort geben konnte. Selbstverständlich haben wir mit unserer Satzung den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes Rechnung zu tragen.

Die Satzungskommission hat sich sehr gründlich mit der aktuellen Fassung unserer Regelsammlung befasst und an mehreren Stellen sprachliche und inhaltliche Präzisierungen sowie einzelne Streichungen vorgenommen. An vielen Stellen galt es dabei aber auch nur, verschiedene Schreibweisen in Übereinstimmung zu bringen – »2/3« oder »zwei Drittel« u. Ä.

Einen Paragraphen – den Paragraph 15 zur Vertreterversammlung – schlagen wir vor, gänzlich zu streichen. Wir denken, dass es momentan und in absehbarer Zukunft nicht nötig sein wird, eine Vertreterversammlung einzuberufen. Unsere Maigalerie ist zwar, wenn 100 bis 120 Genossinnen und Genossen zu unseren Versammlungen kommen, gut gefüllt. Sollten sich höhere Teilnehmerzahlen abzeichnen, ist es mit entsprechender Vorlaufzeit aber immer noch möglich, auf andere Veranstaltungsorte auszuweichen, wie wir es während der Pandemie auch schon getan haben. Die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung wäre außerdem mit einem großen organisatorischen Aufwand verbunden. Deshalb der Vorschlag zur Streichung.

Die Änderungsvorschläge wurden mit dem Aufsichtsrat besprochen und abgestimmt. Sie sind zusammengefasst in dem Dokument, das der Vorstand hier zur Verfügung stellt. Hier sind – aufgeteilt auf drei Spalten – links die aktuelle Satzung, in der Mitte der Vorschlag zur eventuellen Änderung eines Paragraphen und rechts ein Kommentar zu sehen, der kurz darüber informiert, mit welcher Intention die Änderung eines Paragraphen vorgeschlagen wurde. Die Änderungen sind zusätzlich rot gekennzeichnet. Das soll es euch einfacher machen, die Vorschläge der Satzungskommission nachzuvollziehen. Wenn es gewünscht ist, können wir in einzelnen Fällen dieses Dokument auch per Post zusenden.

Der Vorstand wird auf unserer kommenden Generalversammlung am Sonnabend, den 27. Juni, ab 13 Uhr in einem Tagungsordnungspunkt von mehreren alle Änderungsvorschläge zur Beratung vorstellen – das wird sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Sollten Genossinnen und Genossen darüber hinaus Änderungsvorschläge einbringen wollen, so bitten wir darum, diese bis Sonnabend, 30. Mai 2026, per E-Mail an [lpg@jungewelt.de](mailto:lpg@jungewelt.de) (versehen mit dem Stichwort »Satzungsänderungen«) oder schriftlich an LPG junge Welt eG, Torstraße 6, 10119 Berlin, einzureichen. Die Satzungskommission wird diese Vorschläge sichten und ebenfalls zur Beratung auf der Generalversammlung vorstellen.

Nach Abschluss der Beratungen wollen wir die Neufassung unserer Satzung auf der Generalversammlung beschließen und danach mit dieser dann verbesserten und präzisierten Fassung unsere Broschüre auf den Weg bringen.

Für den Vorstand: Michael Sommer  
Vorstandsvorsitzender LPG junge Welt eG

Nr.	Aktueller Stand der Satzung	Vorschlag für Änderungen	Anmerkung & Erläuterungen
1	<b>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT</b>	- keine Änderung -	
2	<b>§ 1 Firma und Sitz</b>	- keine Änderung -	
3	(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG	(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG.	<b>Korrektur:</b> Satzzeichen am Ende eingefügt.
4	(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin	(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.	<b>Korrektur:</b> Satzzeichen am Ende eingefügt.
5	<b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b>	- keine Änderung -	
6	(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder als Mitarbeitende der Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist sowie der Leserinnen und Leser der Tageszeitung junge Welt und sonstiger Publikationen aus genossenschaftseigenen Unternehmen.	- keine Änderung -	
7	(2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die die Tageszeitung junge Welt sowie angrenzende Publikationen herstellen und vertreiben, der Betrieb von Verlagsgeschäften, die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen.	- keine Änderung -	
8	(3) Um die Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange aktiv zu fördern, kann sich die Genossenschaft an sonstigen Unternehmen beteiligen.	- keine Änderung -	
9	(4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nicht-Mitglieder ausdehnen.	- keine Änderung -	
10	<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	- keine Änderung -	
11	<b>§ 3</b>	<b>§ 3 Beitritt zur Genossenschaft</b>	<b>Ergänzung:</b> Titel eingefügt

12	(1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie <b>Personenhandelsgesellschaften</b> werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.	(1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie <b>Personengesellschaften</b> werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.	<b>Korrektur:</b> Statt Personen <b>handels</b> gesellschaften werden künftig nur Personengesellschaften genannt.
13	(2) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiteren satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ein <b>Ausschlussgrund</b> nicht besteht.	Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiteren satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ein <b>Ausschlussgrund</b> nicht besteht.	<b>Korrektur:</b> sprachliche Anpassung
14	(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der/die Abgelehnte den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung anrufen, der letztgültig entscheidet.	- keine Änderung -	
15	(4) Die Mitgliedschaft wird durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft wirksam. Das Mitglied ist nach der Zulassungsentscheidung vom Vorstand unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Wird die Zulassung des Beitritts abgelehnt, so hat der Vorstand dies dem Antragsteller umgehend unter Rückgabe seiner Beitrittsunterlagen mitzuteilen.	- keine Änderung -	
16	<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	- keine Änderung -	
17	Die Mitgliedschaft endet durch: – <b>Aufkündigung</b> (§ 5) – <b>Ausschließung</b> (§ 7) – Übertragung des Geschäftsguthabens – im Falle des § 6 Satz 2 oder im Falle der Auflösung der juristischen Personen oder <b>Personenhandelsgesellschaften</b> .	Die Mitgliedschaft endet durch: – <b>Kündigung</b> (§ 5) – <b>Ausschluss</b> (§ 7) – Übertragung des Geschäftsguthabens – im Falle des § 6 Satz 2 oder im Falle der Auflösung der juristischen Personen oder <b>Personengesellschaften</b> .	<b>Korrektur:</b> sprachliche Anpassungen, bzw. Korrektur in Personengesellschaften, statt Personenhandelsgesellschaften
18	<b>§ 5 Kündigung</b>	- keine Änderung -	

19	Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche <b>Aufkündigung</b> seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist –, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die <b>Aufkündigung</b> ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.	Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche <b>Kündigung</b> seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist –, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die <b>Kündigung</b> ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.	<b>Korrektur:</b> sprachliche Anpassungen
20	<b>§ 6 Tod eines Mitglieds</b>	- keine Änderung -	
21	Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung spätestens zu erfolgen hatte. Für die Übernahme durch den Erben (bzw. den benannten Miterben) ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig, andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, an dem die Übernahmereitschaft angezeigt wurde. Abweichend von dieser Regelung kann das Mitglied mittels einer Nachlassverfügung gegenüber der Genossenschaft erklären, dass sein Geschäftsguthaben nach dem Tod des Mitglieds in der Genossenschaft verbleibt.	- keine Änderung -	
22	<b>§ 7 Ausschließung</b>	<b>§ 7 Ausschluss</b>	<b>Korrektur:</b> sprachliche Anpassung
23	(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn	- keine Änderung -	
24	a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt und es auch nach schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses einer satzungsmäßigen oder einer sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden wesentlichen Verpflichtung nicht nachkommt;	- keine Änderung -	
25	b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich	- keine Änderung -	

	zuwiderhandelt oder sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;		
26	c) es unter seiner der Genossenschaft bekannten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;	- keine Änderung -	
27	d) es gegen die in der Satzung festgelegten Grundlagen der Genossenschaft verstoßen hat;	- keine Änderung -	
28		<b>e) es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;</b>	<b>Neu:</b> Ergänzung
29		<b>f) sein Geschäftsguthaben gepfändet oder arretiert worden ist und es diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet.</b>	<b>Neu:</b> Ergänzung
30	(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.	(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. <b>Für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes ist die Bestätigung durch die Mitarbeitendenversammlung erforderlich, für den Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Bestätigung durch die Generalversammlung erforderlich.</b>	<b>Konkretisierung:</b> die Gremien, die den Vorstand (Mitarbeitendenversammlung) und Aufsichtsrat (Generalversammlung) wählen, müssen den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates bestätigen.
31	(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.	(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm <b>der Grund/die Gründe</b> und die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.	<b>Konkretisierung:</b> Grund/Gründe müssen mitgeteilt werden
32	(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den <b>Ausschlussgrund</b> anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.	(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den <b>Ausschlussgrund</b> sowie die Tatsachen, auf denen der <b>Ausschluss</b> beruht, anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.	<b>Korrektur:</b> sprachliche Anpassung
33	(5) Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung	(5) Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung	<b>Korrektur:</b> Schreibweise, statt „Absatz 4“ nun „§7

	nach <b>Absatz 4</b> an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung, Vertreterversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen (inklusive Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen) teilnehmen. Es kann seine Rechte nach § 10 Abs. 1 nicht mehr wahrnehmen.	nach <b>§ 7 Abs. 4</b> an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen (inklusive Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen) teilnehmen. Es kann seine Rechte nach § 10 Abs. 1 nicht mehr wahrnehmen.	Abs. 4“ <b>Streichung:</b> Vertreterversammlung gestrichen, unabhängig von Mitgliederzahl soll es künftig nur die Generalversammlung geben.
34	(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte.	- keine Änderung -	
35	<b>(7) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen.</b>	<b>(7) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Möglichkeit, Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat. Der Aufsichtsrat hat in der Folgesitzung, spätestens nach drei Monaten, über die Beschwerde zu befinden.</b>	<b>Konkretisierung:</b> genauere Ausführungen über Vorgang und Folgen
36	<b>§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben</b>	- keine Änderung -	
37	(1) Ein Mitglied kann jederzeit <b>auch</b> im Laufe eines <b>Jahres</b> sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder die Mitgliedschaft beantragt und diese vom Vorstand bestätigt wurde.	(1) Ein Mitglied kann jederzeit im Laufe eines <b>Geschäftsjahres</b> sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder die Mitgliedschaft beantragt und diese vom Vorstand bestätigt wurde.	<b>Korrektur:</b> sprachlich, Streichung des Wortes „auch“ <b>Konkretisierung:</b> Geschäftsjahr statt Jahr

38	(2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	- keine Änderung -	
39	(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens.	- keine Änderung -	
40	(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.	- keine Änderung -	
41	(5) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.	- keine Änderung -	
42	<b>§ 9 Auseinandersetzung</b>	- keine Änderung -	
43	(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der Jahresabschluss maßgebend, so wie er auf der Generalversammlung festgestellt wurde, die dem Austritt folgt. Etwaige Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Der Verlustvortrag wird dabei durch die Zahl der Anteile zu Beginn des abgeschlossenen Geschäftsjahres geteilt und der so errechnete Verlustanteil je Geschäftsanteil wird auf das Geschäftsguthaben von jedem gekündigten Anteil in Abzug gebracht.	- keine Änderung -	
44	(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dessen Feststellung auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.	(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dessen Feststellung auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die	<b>Korrektur:</b> sprachliche Änderung von „haftet“ in „dient“  <b>Korrektur:</b> Vereinheitlichung der Ausweisung von Paragraphen und Absätzen

	<p>Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft <b>haftet</b> das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.</p> <p>Bei einbehaltenen Verlustanteilen im Rahmen der Auseinandersetzung (<b>siehe § 9/1</b>), einem aufgrund von Verjährung nicht ausbezahlten Auseinandersetzungsguthaben (<b>siehe § 9/3</b>) sowie bei Überlassung des gezeichneten Anteils (bzw. der Anteile) an der Genossenschaft etwa durch Verzichtserklärung oder Erbschaft wird der entsprechende Wert buchungstechnisch in die Kapitalrücklage eingestellt.</p>	<p>Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft <b>dient</b> das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand. Bei einbehaltenen Verlustanteilen im Rahmen der Auseinandersetzung (<b>siehe § 9 Abs. 1</b>), einem aufgrund von Verjährung nicht ausbezahlten Auseinandersetzungsguthaben (<b>siehe § 9 Abs. 3</b>) sowie bei Überlassung des gezeichneten Anteils (bzw. der Anteile) an der Genossenschaft etwa durch Verzichtserklärung oder Erbschaft wird der entsprechende Wert buchungstechnisch in die Kapitalrücklage eingestellt.</p>	
45	(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens.	- keine Änderung -	
46	(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.	- keine Änderung -	
47	<b>§ 10 Rechte der Mitglieder</b>	- keine Änderung -	
48	(1) Die Mitglieder sind berechtigt,	- keine Änderung -	
49	1. auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;	- keine Änderung -	
50	<b>2. ihre Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung, wenn diese an die Stelle der Generalversammlung tritt (§ 14 Abs. 11 der</b>		<b>Streichung:</b> künftig soll es nur noch die Generalversammlung geben, auf eine Vertreterversammlung wird verzichtet.

	<b>Satzung), in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel oder persönlich im Rahmen der Wahlordnung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;</b>		
51	<b>3.</b> soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§ 16 Abs.1 <b>dieser Satzung</b> ), an der Versammlung der Mitarbeitenden teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 19 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu erlangen.	<b>2.</b> soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§ 16 Abs. 1), an der Versammlung der Mitarbeitenden teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 19 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu erlangen.	<b>Korrektur:</b> Nummerierung  <b>Korrektur:</b> Streichung des Zusatzes „ dieser Satzung“
52	(2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren. Das geschieht in der Regel auf der Generalversammlung oder im Rahmen der Berichterstattung der Tageszeitung junge Welt.	- keine Änderung -	
53	(3) Tritt an die Stelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung (§ 14 Abs. 11 der Satzung), werden je 30 Mitglieder ein Vertreter und ein Ersatzvertreter gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Einteilung des Ausbreitungsgebietes in Wahlbezirke, das Verfahren und die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam vorgeschlagen und durch die Generalversammlung beschlossen.		<b>Streichung:</b> siehe oben
54	<b>(4)</b> Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.	<b>(3)</b> Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.	<b>Korrektur:</b> Anpassung Nummerierung
55	<b>(5)</b> Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen. Diese Beschrän-	<b>(4)</b> Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen.	<b>Korrektur:</b> Anpassung Nummerierung

	kung besteht nicht für juristische Personen.		
56	<b>§ 11 Pflichten der Mitglieder</b>	- keine Änderung -	
57	Die Mitglieder sind verpflichtet,	- keine Änderung -	
58	1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,	- keine Änderung -	
59	2. die Interessen der Genossenschaft zu fördern,	- keine Änderung -	
60	3. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,	- keine Änderung -	
61	4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.	- keine Änderung -	
62	<b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b>	- keine Änderung -	
63	<b>§ 12 Organe der Genossenschaft</b>	- keine Änderung -	
64	Die Organe der Genossenschaft sind: A. DIE GENERALVERSAMMLUNG <b>bzw. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG</b> B. DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN C. DER AUFSICHTSRAT D. DER VORSTAND	Die Organe der Genossenschaft sind: A. DIE GENERALVERSAMMLUNG B. DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN C. DER AUFSICHTSRAT D. DER VORSTAND	<b>Streichung:</b> Streichung, da entfällt
65	<b>DIE GENERALVERSAMMLUNG</b>	- keine Änderung -	
66	<b>§ 13 Generalversammlung</b>	- keine Änderung -	
67	(1) Die Generalversammlung beschließt die in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten; insbesondere a) Änderung der Satzung; b) Auflösung der Genossenschaft; c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft; e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und	(1) Die Generalversammlung beschließt die in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten; insbesondere a) Änderung der Satzung; b) Auflösung der Genossenschaft; c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft; e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und	<b>Korrektur:</b> Verweis auf § in Satzung  <b>Neu:</b> Punkt f), siehe oben

	<p>Vereinigungen;                  f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes <b>gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz</b>;                  g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;                  h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;                  j) Änderung der Rechtsform;                  k) Zustimmung zur Wahlordnung;                  l) über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;                  m) Wahl und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie Ersatzmitgliedern.</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.</p>	<p>Vereinigungen;                  f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß <b>§ 22 Abs. 5</b> dieser Satzung;                  g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;                  h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;                  j) Änderung der Rechtsform;                  k) Zustimmung zur Wahlordnung;                  l) über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;                  m) Wahl und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie Ersatzmitgliedern.  <b>n) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern des Aufsichtsrates aus der Genossenschaft. Hierzu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.</b></p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.</p>	
68	<p>(2) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.</p>	<p>- keine Änderung -</p>	
69	<p>(3) Die Generalversammlung hat ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Generalversammlung kann Unterrichtung verlangt werden über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn                  a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurtei-</p>	<p>- keine Änderung -</p>	

	<p>lung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,                  b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige,                  gesetzliche oder vertragliche                  Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,                  c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche                  Angelegenheiten berührt werden.                  (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>		
70	<b>§ 14 Frist, Zeitpunkt und Einberufung</b>		
71	<p>(1) Die ordentliche Generalversammlung <b>findet innerhalb</b> von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres <b>statt, außerordentliche</b> Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Generalversammlung geboten ist.</p>	<p>(1) Die ordentliche Generalversammlung findet <b>in der Regel</b> innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, <b>spätestens jedoch nach neun Monaten. Außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.</b> Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Generalversammlung geboten ist.  <b>Die Versammlung der Mitarbeitenden kann mit einfacher Mehrheit in einer von ihr unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass dies zuvor in der Tagesordnung bzw. Einladung zur Mitarbeitendenversammlung angekündigt wurde. In gleicher Weise können die Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.</b></p>	<p><b>Anpassung:</b> zeitlich flexibler, wenn nötig                  In der Regel ist der Jahresabschluss Anfang Juni fertig. Sollte es Verzögerungen geben, eröffnet diese Änderung mehr Flexibilität. Ziel ist weiterhin die ordentliche Sitzung bis Ende Juni stattfinden zu lassen.   <b>Änderung:</b> Satz 1 wird ergänzt durch Teile von Satz 2.</p>

72	<p><del>(2) Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn mindestens 75 Genossinnen und Genossen oder mindestens der zehnte Teil der Vertreter dies fordern. Die Versammlung der Mitarbeitenden kann dies mit einfacher Mehrheit in einer von ihr unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass dies zuvor in der Tagesordnung bzw. Einladung zur Mitarbeitendenversammlung angekündigt wurde. In gleicher Weise können die Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg) sie zur Einberufung einer Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben.</del></p>	<p><b>(2) Bei einem Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Genossenschaft an den Vorstand hat dieser zu beraten, ob er der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zustimmt und diese vornimmt. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, muss allerdings innerhalb von drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens 75 Genossinnen und Genossen dies fordern.</b></p>	<p><b>Neu:</b> Ergänzung des Absatzes, dass 15 Genossinnen und Genossen vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen können.</p>
73	<p>(3) Die Generalversammlung wird durch Einladung mittels Anzeige in der Tageszeitung <i>junge Welt</i> oder, wenn dies nicht möglich ist, durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform spätestens drei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, und hat die Tagesordnung zu enthalten.</p>	<p>- keine Änderung -</p>	
74	<p>(4) Versammlungsort ist vorrangig Berlin, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 33 Abs. 2 Ziffer 5 einen anderen Tagungsort festlegen. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt</p>	<p>- keine Änderung -</p>	

	auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, soweit sie so rechtzeitig gestellt wurden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.		
75	(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. (5a) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.	- keine Änderung -	
76	(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.	- keine Änderung -	
77	(7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung bzw. Spaltung der Genossenschaft und die Änderung der Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Genossen zu der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zu Leistungen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen umfasst. Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden innerhalb von vier Wochen einem gefassten Beschluss der Generalversammlung über eine Satzungsänderung, dann ist dieser erst dann gültig, wenn die Generalversammlung erneut über die be-	- keine Änderung -	

	treffende Satzungsänderung beschließt. Dieser zweite Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erneute Beschlussfassung in der Generalversammlung hat der Vorstand unverzüglich durch Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung herbeizuführen.		
78	(8) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte <b>oder geheim</b> . Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens <b>zehn Genossen</b> dies verlangen. Handelt es sich um Beschlüsse, deren Annahme einer besonderen Mehrheit bedürfen und ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.	(8) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens zehn <b>anwesende</b> Genossen dies verlangen. Handelt es sich um Beschlüsse, deren Annahme einer besonderen Mehrheit bedürfen und ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.	<b>Korrektur:</b> Wahlen können geheim erfolgen. Andere Abstimmungen sollen per Handzeichen erfolgen. Verkomplizierungen der Abstimmungen und Verzögerungen der Generalversammlungen sollen verhindert werden.
79	(9) Die Generalversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einem Mitglied des Vorstands oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden.	- keine Änderung -	
80	(10) Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.	- keine Änderung -	
81	<del>(11) Hat die Genossenschaft mehr als 3.000-Mitglieder, so kann an die Stelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung treten. Die</del>		<b>Streichung:</b> da auf Vertreterversammlung verzichtet werden soll.

	Entscheidung darüber trifft die Generalversammlung gemäß § 10 (3). Die Vorschriften über die Generalversammlung finden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Generalversammlung Mehrheitserfordernisse aufgestellt sind, gelten diese für die Vertreterversammlung.		
82	<b>DIE VERTRETERVERSAMMLUNG</b>	- keine Änderung -	
83	<p><del>§ 15 Wahl und Amtszeit</del></p> <p><del>(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gem. § 10 gewählten Vertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.</del></p> <p><del>(2) Die Amtsdauer der gewählten Vertreter in der Vertreterversammlung beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Bekanntgabe der im zweiten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung.</del></p> <p><del>Im Falle der Anfechtung von Wahlen zur Vertreterversammlung endet die Amtszeit der vorherigen Vertreter mit dem Beschluss über die Zurückweisung der Anfechtung bzw. im Falle einer als wirksam anerkannten Anfechtung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht wirksam angefochtenen Wiederholungswahl.</del></p> <p><del>(3) Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden, die willens und in der Lage ist, die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Wer dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.</del></p> <p><del>(4) Es können Ersatzvertreter gewählt werden, aber</del></p>	<b>gestrichen</b>	<b>Streichung:</b> § 15 wird gestrichen, da auf die Vertreterversammlung verzichtet werden soll.

	<p>höchstens soviel, wie Vertreter vorhanden sind. Diese treten an die Stelle eines Vertreters, der vor Beendigung der Amtszeit aus dem Amt scheidet. Die Ersatzvertreter können nur gleichzeitig mit den Vertretern gewählt werden. Ihre Amtszeit erlischt spätestens nach Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters.</p> <p>(5) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes. In dieser Bescheinigung ist der Name des Ersatzvertreters aufzuführen.</p>		
84	<b>DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN</b>	- keine Änderung -	
85	<b>§ 16 Zusammensetzung</b>	- keine Änderung -	
86	<p>(1) Teilnahme- und stimmberechtigt an der Versammlung der Mitarbeitenden sind alle mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder, die gemäß der hier festgehaltenen Bestimmungen festgestellt worden sind. Mitglied in der Mitarbeitendenversammlung können diejenigen werden, die mehr als sechs zusammenhängende Monate bei einem vollständig oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Unternehmen beschäftigt sind. Binnen eines Monats nach Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft einer in Satz 2 und Satz 3 dieses Absatzes beschriebenen Person in der Genossenschaft soll der Vorstand über die Aufnahme entscheiden (§ 26 Abs. 2 Satz 6). Mit der Aufnahme als Genossenschaftsmitglied sind diese Personen automatisch Mitarbeitende. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 3, 4 <del>der Satzung</del>) gelten entsprechend. Sind die in Satz 2 und 3 dieses Absatzes beschriebenen Personen bereits Mitglieder der Genossenschaft, werden sie nach Ablauf der im Satz 3</p>	<p>(1) Teilnahme- und stimmberechtigt an der Versammlung der Mitarbeitenden sind alle mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder, die gemäß der hier festgehaltenen Bestimmungen festgestellt worden sind. Mitglied in der Mitarbeitendenversammlung können diejenigen werden, die mehr als sechs zusammenhängende Monate bei einem vollständig oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Unternehmen beschäftigt sind. Binnen eines Monats nach Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft einer in Satz 2 und Satz 3 dieses Absatzes beschriebenen Person in der Genossenschaft soll der Vorstand über die Aufnahme entscheiden (§ 26 Abs. 2 Satz 6). Mit der Aufnahme als Genossenschaftsmitglied sind diese Personen automatisch Mitarbeitende, <b>wenn sie die Voraussetzung erfüllen</b>. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 3, 4) gelten entsprechend. Sind die in Satz 2 und 3 dieses Absatzes beschriebenen Personen bereits Mitglieder der Genossenschaft, werden sie</p>	<p><b>Konkretisierung:</b> Einfügung des Halbsatzes „<b>wenn sie die Voraussetzung erfüllen</b>“.</p> <p><b>Streichung:</b> des Zusatzes „der Satzung“</p>

	<p>bezeichneten Fristen automatisch Mitarbeitende. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so entfällt die Eigenschaft dieser Genossen als Mitarbeitende. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitarbeitende sind.</p>	<p>nach Ablauf der im Satz 3 bezeichneten Fristen automatisch Mitarbeitende. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so entfällt die Eigenschaft dieser Genossen als Mitarbeitende. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitarbeitende sind.</p>	
87	<p>(2) Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden.</p>	<p>- keine Änderung -</p>	
88	<p>(3) Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer guten Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn</p> <p>a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche</p>	<p>- keine Änderung -</p>	

	Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde, c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.		
89	<b>§ 17 Sitzungen der Versammlung der Mitarbeitenden</b>	- keine Änderung -	
90	(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden hat das Recht, den Beschlüssen einer Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach deren Stattfinden zu widersprechen. Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 14 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.	- keine Änderung -	
91	(2) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt entsprechend § 28 die Mitglieder des Vorstands. Sie hat zudem das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstands über den Verkauf von Geschäftsanteilen (§ 26 Abs. 3 <b>der vorl. Satzung</b> ) ein Veto einzulegen.	(2) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt entsprechend § 28 die Mitglieder des Vorstands. Sie hat zudem das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstands über den Verkauf von Geschäftsanteilen (§ 26 Abs. 3) ein Veto einzulegen.	<b>Streichung:</b> „ der vorl. Satzung“ wird gestrichen
92	(3) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.	- keine Änderung -	
93	(4) Ein Unternehmensstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der <b>Zustimmung</b> der Versammlung der Mitarbeitenden.	(4) Ein <b>Redaktions- und</b> Unternehmensstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der <b>Bestätigung</b> der Versammlung der Mitarbeitenden.	<b>Ergänzung:</b> um Redaktionsstatur <b>Änderung:</b> Bestätigung statt Zustimmung
94	Neu: streichen	gestrichen	<b>Streichung:</b> fehlerhaft in Satzung übernommen
95	<b>§ 18 Ausschluss als Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden</b>	- keine Änderung -	
96	Bei Ausschluss eines Mitgliedes der Versammlung der Mitarbeitenden (durch Ausschluss aus der Genossenschaft) sind die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung anzuwenden.		
97	<b>§ 19 Frist und Zeitpunkt</b>	- keine Änderung -	

98	<p>(1) Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet innerhalb von vier Wochen nach jeder ordentlichen Generalversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Satzung die Einberufung einer Versammlung der Mitarbeitenden geboten ist.</p>	<p>- keine Änderung -</p>	
99	<p>(2) Eine Versammlung der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden beauftragter Mitarbeiter die Versammlung einberufen.</p>	<p>- keine Änderung -</p>	
100	<p>(3) Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung der Mitarbeitenden spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, oder von dem beauftragten Mitarbeitervertreter und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verlages 8. Mai GmbH und anderer Unternehmen mit Genossenschaftsbeteiligung. Zusätzlich kann durch Anzeige in der Tageszeitung <i>junge Welt</i> oder <del>schriftlich</del></p>	<p>(3) Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung der Mitarbeitenden spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, oder von dem beauftragten Mitarbeitervertreter und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verlages 8. Mai GmbH und anderer Unternehmen mit Genossenschaftsbeteiligung. Zusätzlich kann durch Anzeige in der Tageszeitung <i>junge Welt</i> oder <b>durch unmit-</b></p>	<p><b>Korrektur:</b> Änderung von Brief in Textform, ermöglicht Einladungen auch per E-Mail.</p>

	<del>durch einfachen Brief</del> eingeladen werden.	<b>telbare Benachrichtigung in Textform</b> eingeladen werden.	
101	(4) Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Versammlung der Mitarbeitenden zulässig.	- keine Änderung -	
102	(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung der Mitarbeitenden in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitarbeitenden.	- keine Änderung -	
103	(6) Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse, mit der die Versammlung der Mitarbeitenden einer Satzungsänderung widerspricht (§ 14), bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.	- keine Änderung -	
104	(7) Die Versammlung der Mitarbeitenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.	- keine Änderung -	
105	(8) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens sechs Mitarbeitende dies verlangen. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.	- keine Änderung -	

106	(9) Die Versammlung <del>wird im Falle ihrer Einberufung durch einen von der Versammlung zu wählenden</del> Versammlungsleiter <del>geleitet</del> .	(9) Die Versammlung <b>wählt einen</b> Versammlungsleiter.	<b>Korrektur:</b> einfachere Formulierung
107	(10) Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeitenden sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.	- keine Änderung -	
108	<b>DER AUFSICHTSRAT</b>	- keine Änderung -	
109	<b>§ 20 Zusammensetzung</b>	- keine Änderung -	
110	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ist nach den Gesetzen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine höhere Zahl festzusetzen, so gilt die danach zulässige Mindestgröße des Aufsichtsrates.	- keine Änderung -	
111	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.	- keine Änderung -	
112	(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder <del>und</del> von zwei Ersatzmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Aufsichtsratsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder sind mindestens mit 2/3 der gültigen Stimmen zu wählen.	(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, von zwei Ersatzmitgliedern <b>und die Reihenfolge ihres Nachrückens</b> erfolgt durch die Generalversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. <b>Die Wahlgänge sind so oft zu wiederholen, bis Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzkandidaten mit mindestens 2/3 der gültigen Stimmen gewählt sind. Gibt es mehr Kandidaten als Posten, darf der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl eines jeweiligen Wahlgangs am folgenden Wahlgang nicht mehr teilnehmen.</b>	<b>Konkretisierung:</b> klare Darstellung, wie gewählt wird.
113	<b>§ 21</b>	- keine Änderung -	
114	(1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlich-	- keine Änderung -	

	keit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 31 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.		
115	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer <b>Obliegenheiten</b> nicht anderen Personen übertragen.	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer <b>Aufgaben</b> nicht anderen Personen übertragen.	<b>Änderung:</b> sprachlich
116	<b>§ 22</b>	- keine Änderung -	
117	(1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich <del>von dem</del> Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten; 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung <b>bzw. der Vertreterversammlung</b> vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten; 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären; 4. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen; 5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen; 6. die Generalversammlung, <del>die</del> <b>Vertreterversammlung</b> oder die Versammlung der Mitarbeitenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft; 7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; 8. soweit erforderlich, die Dienst- und Arbeitsver-	(1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich <b>vom</b> Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten; 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten; 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären; 4. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen; 5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen; 6. die Generalversammlung oder die Versammlung der Mitarbeitenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft; 7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; 8. soweit erforderlich, die Dienst- und Arbeitsver-	<b>Änderung:</b> sprachlich  <b>Streichung:</b> 2 x Streichung der Vertreterversammlung

	träge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen; 9. die Mitwirkung an der Bestimmung der weiteren, nicht gewählten Mitglieder des Vorstandes gem. § 28 Abs. 1	9. die Mitwirkung an der Bestimmung der weiteren, nicht gewählten Mitglieder des Vorstandes gem. § 28 Abs. 1	
118	(2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.	- keine Änderung -	
119	<del>(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegten Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 23 bis 35 entsprechend anzuwenden.</del>	<b>Streichung</b>	<b>Streichung:</b> an anderer Stelle heißt es, dass Aufsichtsrat Aufgaben nicht übertragen kann
120	§ 23	- keine Änderung -	
121	(1) Die Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderquartal statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1).	- keine Änderung -	
122	(2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände <del>zu berufen</del> , wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.	(2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände <b>einzubrufen</b> , wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.	<b>Änderung:</b> sprachlich
123	§ 24	- keine Änderung -	
124	(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.	- keine Änderung -	
125	(2) Der Aufsichtsrat kann außerhalb einer Präsenzsitzung Beschlüsse in dringenden, zu begründenden Fällen auch schriftlich oder durch andere Fernkommunikationsmedien fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zu-		

	stimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.		
126	(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.	- keine Änderung -	
127	(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Letzterer vertritt den Vorsitzenden als Stellvertreter.	- keine Änderung -	
128	§ 25	- keine Änderung -	
129	(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. <b>Der Aufsichtsrat bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.</b>	<b>Konkretisierung:</b> Für den Fall einer Nichtwahl, bleibt Aufsichtsrat weiter im Amt.
130	(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt entsprechend des Abstimmungsergebnisses der nächste Ersatzvertreter an seine Stelle. Auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtszeit.	- keine Änderung -	
131	<b>DER VORSTAND</b>	- keine Änderung -	
132	§ 26	- keine Änderung -	

133	(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.	- keine Änderung -	
134	(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren; 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen; 3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen; 4. einen <b>das folgende Jahr sowie einen mindestens zwei Jahre umfassenden</b> Wirtschaftsplan aufzustellen; 5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen <del>und es mit der gerichtlichen Liste in Übereinstimmung zu halten;</del> 6. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden; 6 a. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden; 7. <del>die Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu führen.</del>	(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren; 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen; 3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen; 4. einen Wirtschaftsplan aufzustellen; 5. ein <b>aktuelles</b> Verzeichnis der Mitglieder und die Liste der Mitarbeitenden zu führen; 6. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden; 6 a. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden.	<b>4. Änderung:</b> Wirtschaftspläne können auch kurz- oder längerfristig sein. <b>5. und 7. Änderung:</b> Zusammenführung
135	(3) Den Verkauf von Geschäftsanteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften, nicht aber den Gesamtverkauf, kann der Vorstand tätigen, sofern er dies einstimmig beschließt.	(3) Den Verkauf von Geschäftsanteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften, nicht aber den Gesamtverkauf, kann der Vorstand tätigen, sofern er dies einstimmig beschließt <b>und die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden kein Veto innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dagegen einlegt.</b>	<b>Änderung:</b> Stärkung der Versammlung der Mitarbeitenden gegenüber dem Vorstand.
136	§ 27	- keine Änderung -	
137	(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei	- keine Änderung -	

	Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.		
138	(2) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.	- keine Änderung -	
139	§ 28	- keine Änderung -	
140	(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt drei oder fünf Mitglieder des Vorstandes, die Zahl wird von der Mitarbeitendenversammlung vor der Wahl festgelegt. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, und zwar aus dem Kreis der Geschäftsführung des Verlages der Tageszeitung <i>junge Welt</i> und/oder anderer ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft stehender Unternehmen. <del>Der</del> Aufsichtsrat und <del>der</del> Vorstand sind bei der Bestimmung der nichtgewählten Vorstandsmitglieder im gleichen Verhältnis stimmberechtigt.	(1) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt drei oder fünf Mitglieder des Vorstandes, die Zahl wird von der Mitarbeitendenversammlung vor der Wahl festgelegt. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, und zwar aus dem Kreis der Geschäftsführung des Verlages der Tageszeitung <i>junge Welt</i> und/oder anderer ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft stehender Unternehmen. Aufsichtsrat und Vorstand sind bei der Bestimmung der nichtgewählten Vorstandsmitglieder im gleichen Verhältnis stimmberechtigt.	<b>Änderung:</b> sprachlich
141	(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. <b>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die zugleich der Geschäftsführung der ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Genossenschaft stehenden Unternehmen angehören, endet mit ihrer Abberufung durch den Aufsichtsrat oder mit ihrer Abberufung als Geschäftsführer.</b>	(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der <b>kooptierten Vorstandsmitglieder beginnt durch ihre Ernennung durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat und ist gebunden an die Legislatur der gewählten Vorstandsmitglieder, endet also nach zwei Jahren,</b> oder mit ihrer Abberufung als Geschäftsführer.	<b>Neu:</b> Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet auch nach zwei Jahren. Sie ist gekoppelt an die Amtszeit des Vorstandes. Bzw. endet sie, wie bisher, mit Abberufung als Geschäftsführer.
142	§ 29	- keine Änderung -	
143	(1) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch einen auf Erhebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der	- keine Änderung -	

	Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden vorläufigen Beschluss des Aufsichtsrats möglich, der durch die Mitarbeitendenversammlung bestätigt werden muss, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.		
144	(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen.	(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der <b>Mitarbeitendenversammlung</b> zu fügen.	<b>Korrektur:</b> Änderung auf Gremium, welches den Vorstand wählt.
145	<b>§ 30</b>	- keine Änderung -	
146	Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.	- keine Änderung -	
147	<b>§ 31</b>	- keine Änderung -	
148	Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.	- keine Änderung -	
149	<b>§ 32</b>	- keine Änderung -	
150	(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine größere Mehrheit in der Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt ist. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Er-	- keine Änderung -	

	klärung an den Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.		
151	(2) Über Beschlüsse sind ordnungsgemäße <b>Niederschriften</b> anzufertigen, die <del>fortlaufend zu nummerieren und</del> von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglieder des Vorstandes haben die Kenntnisnahme des jeweiligen <b>Beschlusses</b> durch ihre Unterschrift zu bestätigen.	(2) Über Beschlüsse sind ordnungsgemäße <b>Protokolle</b> anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglieder des Vorstandes haben die Kenntnisnahme des jeweiligen <b>Protokolls</b> durch ihre Unterschrift zu bestätigen.	<b>Konkretisierung:</b> es sind Protokolle anzufertigen
152	<b>GEMEINSAME ZUSTÄNDIGKEIT VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND</b>	- keine Änderung -	
153	<b>§ 33</b>	- keine Änderung -	
154	(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: 1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat; 2. die Bestellung der Delegierten für genossenschaftliche Tagungen; <b>3. die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Wahlordnung;</b> <b>4. den Vorschlag für die Tagesordnung der Generalversammlung.</b>  <b>Bei der Beschlussfassung zu Ziff. 3 muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig gefasst werden.</b>	(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: 1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat; 2. die Bestellung der Delegierten für genossenschaftliche Tagungen.	<b>Streichung:</b> wegen Streichung der Vertreterversammlung
155	(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen: 1. Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages; 2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,	(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen: 1. Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages; 2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,	<b>Korrektur:</b> Wirtschaftsplan kann kurz- oder langfristiger sein  <b>Korrektur:</b> orthographisch

	<p>3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken.</p> <p>4. zur Aufstellung <b>des</b> Wirtschaftsplanes <b>für das folgende Jahr</b>. Nach Ziff. 2 zustimmungsbedürftige <b>Massnahmen</b> sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.</p> <p><del>5. die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. Ergänzend gelten die Regelungen für Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend.</del></p>	<p>3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken.</p> <p>4. zur Aufstellung <b>eines</b> Wirtschaftsplanes. Nach Ziff. 2 zustimmungsbedürftige <b>Maßnahmen</b> sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.</p> <p><b>5. der Festlegung eines anderen Ortes der Generalversammlung als Berlin. Beschlüsse und getrennte Abstimmungen sind in einem gemeinsamen Protokoll zu dokumentieren.</b></p>	
156	<p><del>(3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat umgehend über anstehende zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu unterrichten sowie die Unterlagen zwecks Beschlussfassung vorzulegen. In dringenden unaufschiebbaren Fällen ist auch eine nachträgliche Einwilligung möglich.</del></p>	<p><b>(3) Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</b></p>	
157	§ 34	- keine Änderung -	
158	<p>(1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt ein Mitglied des Vorstandes nach Festlegung durch</p>	- keine Änderung -	

	den Vorstand.		
159	(2) Über die Beschlüsse sind <b>Niederschriften</b> anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie <b>dem Vorsitzenden und dem Schriftführer</b> des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind.	(2) Über die Beschlüsse sind <b>Protokolle</b> anzufertigen, die von <b>allen anwesenden</b> Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind. <b>Nichtanwesende nehmen die Beschlüsse durch Unterschrift zur Kenntnis.</b>	
160	<b>GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b>	- keine Änderung -	
161	<b>§ 35</b>	- keine Änderung -	
162	(1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die dem Mitglied Entlastung erteilt oder durch die es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll. Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll (§ 43 Abs. 6 GenG).	- keine Änderung -	
163	(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.	(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, <b>soweit die Satzung es nicht anders regelt.</b>	
164	(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen <b>und werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.</b>	
165	<b>EIGENE BETRIEBSMITTEL DER GENOSSENSCHAFT</b>		
166	<b>§ 36</b>	- keine Änderung -	
167	(1) Der Geschäftsanteil wird auf 500,- Euro festgesetzt. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten nach Maßgabe Absatz 2 zulassen. In diesem Fall	- keine Änderung -	

	sind auf den Geschäftsanteil sofort mit Beitritt 50 Euro einzuzahlen.		
168	(2) Die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen in monatlichen Raten von mindestens 25 Euro binnen höchstens 18 Monaten nach Beitritt vollständig eingezahlt sein. Die vorzeitige Einzahlung ist zulässig.	- keine Änderung -	
169	(3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.	- keine Änderung -	
170	<b>§ 37</b>	- keine Änderung -	
171	(1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens <b>50</b> Geschäftsanteile übernommen werden.	(1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens <b>80</b> Geschäftsanteile übernommen werden.	<b>Korrektur:</b> Erhöhung der möglichen Anteile auf 80
172	(2) Bevor <b>der erste Geschäftsanteil</b> nicht voll eingezahlt <b>ist</b> , kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Der Vorstand hat nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil dies in die Liste der Genossen einzutragen.	(2) Bevor <b>bisher gezeichnete</b> Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt <b>sind</b> , kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Der Vorstand hat nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil dies in die Liste der Genossen einzutragen.	<b>Korrektur:</b> sprachlich
173	<b>§ 38</b>	- keine Änderung -	
174	Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nur in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.	- keine Änderung -	

175	<b>§ 39</b>	- keine Änderung -	
176	(1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.	- keine Änderung -	
177	(2) Sie wird gebildet durch: 1. die Überweisung von mindestens <b>Zwanzig vom Hundert</b> aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss; 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben. 3. aus Überlassung von gezeichneten Anteilen etwa durch Verzichtserklärung oder Erbschaft.	(2) Sie wird gebildet durch: 1. die Überweisung von mindestens <b>20 %</b> aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss; 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben. 3. aus Überlassung von gezeichneten Anteilen etwa durch Verzichtserklärung oder Erbschaft.	
178	(3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.	- keine Änderung -	
179	(4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 15 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen sind. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.	- keine Änderung -	
180	(5) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnissrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.	- keine Änderung -	
181	<b>RECHNUNGSWESEN UND JAHRESABSCHLUSS</b>	- keine Änderung -	
182	<b>§ 40</b>	- keine Änderung -	
183	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	- keine Änderung -	
184	(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes	- keine Änderung -	

	Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.		
185	§ 41	- keine Änderung -	
186	Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.	- keine Änderung -	
187	§ 42	- keine Änderung -	
188	Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung <del>oder die Vertreterversammlung</del> entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende	Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Ver-	

	Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.	Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.	
189	<b>GENOSSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE</b>	- keine Änderung -	
190	<b>§ 43</b>	- keine Änderung -	
191	(1) Die Genossenschaft gehört dem Genoverband e.V. an.	- keine Änderung -	
192	<b>BEKANNTMACHUNGEN</b>	- keine Änderung -	
193	<b>§ 44</b>	- keine Änderung -	
194	(1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Generalversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstands der Vorsitzende des Aufsichtsrats.	- keine Änderung -	
195	(2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung <i>junge Welt</i> .	- keine Änderung -	
196	<b>AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT</b>	- keine Änderung -	
197	<b>§ 45</b>	- keine Änderung -	
198	(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit den nach § 14 Abs. 7 erforderlichen Mehrheiten und Verfahren.	- keine Änderung -	
199	(2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	- keine Änderung -	